

Konzept Schulbegleitung

Rahmenkonzept der Integrationsmaßnahmen in Schulen in der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe **SCHULBEGLEITUNG**

Stand 22.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Wesentliche Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten	2
3.	Gegenstand des Leistungsangebots	2
4.	Ziele des Leistungsangebots	2
5.	Zielgruppe	3
6.	Formen des Leistungsangebots	3
7.	Inhalt der Leistungen zur Teilhabe an Bildung	4
8.	Umfang der Leistungen	6
9.	Personal.....	6
10.	Verfahrensablauf	7
11.	Bewilligungszeitraum	8
12.	Qualitätsstandards (Wirkungsziele).....	8

1. Einleitung

Das Recht auf inklusive Bildung, das in Art. 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) verankert ist, wurde in den vergangenen Jahren systematisch umgesetzt.

Dieser veränderte Blick brachte und bringt weitreichende, auch sozial- und schulrechtliche Veränderungen auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft mit sich. Auch Verwaltungsabläufe mussten und müssen immer wieder evaluiert und aufeinander abgestimmt werden.

„Jedes Kind hat ein Recht auf gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe. Dies erfordert von allen Beteiligten eine Haltung und ein Handeln mit dem Ziel der Inklusion.“¹ Ebenso findet das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wie auch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) klare Worte im Zusammenhang mit der Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. „Im Sinne einer „klarstellenden“ Neuregelung soll betont werden, dass die Kinder- und Jugendhilfe „allen jungen Menschen – unabhängig davon ob mit oder ohne Behinderungen und unabhängig von Kultur, Geschlecht, Nationalität, Herkunft und sozialem Hintergrund – gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ ermöglichen oder erleichtern soll.“²

Diese Konzeption ist Arbeitsgrundlage der im Landkreis Göppingen tätigen Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in Schulen.

Mit der Konzeption werden die Integrationsmaßnahmen in Schulen klar definiert und die Abgrenzung zu den Aufgaben der weiteren Beteiligten aufgezeigt. Bei fachlichen und rechtlichen Weiterentwicklungen wird diese Konzeption entsprechend fortgeschrieben.

¹ Quelle: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Fassung vom 15. März 2011

² Vgl. hierzu: Skript zur Fortbildungsveranstaltung: Reform des SGB VIII – Änderungen durch das KJSG von Prof. Dr. jur. Jan Kepert: 1. Auflage 2020

2. Wesentliche Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

Die Zuordnung der sachlichen Zuständigkeit zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und damit auch für die Schulbegleitung ist abhängig von der Art der Behinderung.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der Eingliederungshilfe können Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 i.V.m. § 5 Nummer 4 SGB IX sein.

Kinder und Jugendliche, die von seelischer Behinderung bedroht oder betroffen sind (nach § 35a SGB VIII) haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Ebenso sieht das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) die Möglichkeit vor, im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, „die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung (...) als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam“ zu erbringen, „soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“ (KJSG 2021; § 27 Abs. 3 S. 3 SGB VIII)

Zuständig ist hier der Soziale Dienst des Kreisjugendamts Göppingen.

Des Weiteren haben die Eltern (nach § 5 SGB VIII) ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der unterschiedlichen Einrichtungen und Diensten.

Nach den §§ 75, 112 S. 1 Nr. 1 SGB IX umfassen die Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung u.a. Hilfen zur Schulbildung insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen.

Zuständig ist hier die Eingliederungshilfe des Kreissozialamts Göppingen.

3. Gegenstand des Leistungsangebots

Das Angebot umfasst Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX sowie zur Betreuung und Förderung in Schulen nach dem SGB VIII.

4. Ziele des Leistungsangebots

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden nach § 59 LRV erbracht, um eine inklusive Bildung umzusetzen, welche eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist und ein wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft bildet.

5. Zielgruppe

Das Leistungsangebot richtet sich zum einen an Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Bildung hindern sowie an Kinder und Jugendliche, die im Sinne von § 35 a SGB VIII seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind.

Ebenso betrifft es Kinder und Jugendliche mit einer dauerhaften (mindestens 6 Monate) wesentlichen geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung nach §§ 2 Abs. 1 SGB IX i.V.m. 99 SGB IX.

Ob im jeweiligen Fall die Voraussetzungen über einen Leistungsbezug vorliegen, kann in der Regel nur mit einem ärztlichen Gutachten festgestellt werden.

6. Formen des Leistungsangebots

(1) Schulbegleitung als einzelfallbezogene Hilfe (möglich im Rahmen der Leistungen nach SGB IX und SGB VIII)

Das Schulsystem steht in vorrangiger Verantwortung, seinem umfangreichen Erziehungs- und Bildungsauftrag nachzukommen. „Schulbegleitung dient als individuelle Unterstützungsleistung aus anderen Hilfesystemen (Eingliederungshilfe, Jugendhilfe, Krankenkasse) zur Kompensation bislang unzureichender eigener Möglichkeiten des schulischen Systems, seinem gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle jungen Menschen – auch mit Behinderungen – in Form inklusiver Beschulung gerecht zu werden. Die Leistungen der Schulbegleitung – und mit ihr alle, die in diese involviert sind – bewegen sich somit in und an verschiedenen Schnittstellen, was die Gestaltung einer gelingenden Hilfe typischerweise besonders anspruchsvoll macht.“³

Die Leistungen der Schulbegleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Schülerschaft. Schulbegleitung soll im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht Bildung und Teilhabe unterstützen.

(2) Schulbegleitung in Form einer Poollösung. (möglich im Rahmen der Leistungen nach SGB VIII)

Diese Variante wird derzeit intern geprüft, da hierfür intern, wie extern ein anderer Verfahrensablauf zugrunde gelegt werden müsste. Ziel wäre es, eine effiziente und inklusiv gestaltete Hilfe sowie eine flexibel einsetzbare Unterstützung für Kinder mit (sonderpädagogischem) Förderbedarf– insbesondere auch zur Teilhabe an schulischen Ganztagsangeboten am Nachmittag zu gewährleisten. Es könnten Synergien geschaffen

³ Baden-Württemberg Stiftung gGmbH (Hrsg.) (2019): S. 24

werden. Die Poollösung ermöglicht zudem die vereinfachte Organisation und Durchführung von Unterricht aufgrund der Reduktion von anwesenden Erwachsenen im Klassenzimmer und dem niedrighschwelligem Aufbau von Kooperationsbeziehungen zwischen Lehrkräften und Schulbegleitungen.⁴

Dieses Modell könnte für einige Schulen, aber nicht für alle in Betracht kommen.⁵

7. Inhalt der Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Die zu erbringenden Leistungen werden in drei Stufen eingeteilt und richten sich nach dem festgestellten Bedarf des Kreissozialamtes bzw. in der Hilfeplanung des Kreisjugendamtes festgestellten Bedarfes für das jeweilige Kind.

(1) Bedarfsstufe 1 – möglich im Rahmen der Leistungen nach SGB IX und SGB VIII

- Anleitung und Begleitung bei alltagspraktischen Tätigkeiten (beispielsweise: Toilettengang, Kleidungswechsel, Mahlzeiten, etc.)
- Einfache Beziehungsarbeit mit dem jungen Menschen
- Beaufsichtigung, beispielsweise zur Vermeidung einer Fremd- und Selbstgefährdung
- Rückmeldung an Lehrpersonal und sorgeberechtigte Personen
- Eigenständige schriftliche Berichterstattung an den Leistungsträger

Im Kontext des SGB VIII zudem:

- Emotionalen Rückhalt bieten
- Niedrighschwellige Unterstützung beim Verstehen / Umsetzen von Unterrichtsinhalten (Wiederholung, Fokussierung, Erklärung, etc.)

⁴ Vgl. hierzu Dokumentation „Fachveranstaltung Chancen von Schulbegleitung im Pool“ des Landratsamtes Esslingen, 29.04.2022

⁵ Vgl. hierzu Konzeption zur Schulbegleitung aus dem Landkreis Esslingen

(2) Bedarfsstufe 2 - möglich im Rahmen der Leistungen nach SGB VIII

- Emotionalen Rückhalt bieten und emotionale Stabilisierung (Beziehungsaufbau)
- Pädagogisches Arbeiten mit dem jungen Menschen in folgenden Bereichen / Kontexten:
 - Unterstützung beim Verstehen / Umsetzen von Unterrichtsinhalten (Pädagogische Anleitung zum Durchhalten (im Unterricht aufpassen), Wiederholen und Verdeutlichen von Anweisungen der Lehrkraft, ordnungsgemäßes Bereithalten von Unterrichtsmaterialien, Aufbau einer Arbeitshaltung / kleinschrittige Arbeitsanweisungen)
 - Fokussierung auf den Unterricht (Auffangen von Verweigerungshaltungen und produktive Umleitung, Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten, Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen)
 - Förderung und Forderung der sozialen Integration (Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschüler*innen, Strukturierung von freien Unterrichtssituationen, Förderung einer realistischen Selbstwahrnehmung, Erklärung von Situationen und Erarbeitung von Lösungsmustern, Festlegen von Verhaltensregeln)
 - Förderung und Forderung der Kommunikation (Zuhören, Dialogfähigkeit, etc.)
 - Förderung und Forderung von Wahrnehmung, Motivation, Arbeitshaltung, Konzentration
- Anleitung zu Selbstständigkeit und Unabhängigkeit (Hinführen zum selbstständigen Durchführen aller Tätigkeiten; Aufbau und Einüben von Ordnungsprinzipien; Aufbau von Regelakzeptanz, Stärkung des Selbstbewusstseins, Eigenverantwortlichkeit und Eigenkontrolle)
- Mitgestalten des Ablöseprozesses
- Betreuungsleistung kann für Situationen auch außerhalb der Schule genutzt werden, zum Beispiel in Bereichen der Strukturierung der Hausaufgabensituation, Einüben der eigenständigen Bewältigung des Schulwegs, Begleitung von Übergängen von einer Schule zu einer anderen (bei anstehendem Schulwechsel)
- Pädagogischer Austausch mit dem Lehrpersonal und den sorgeberechtigten Personen
- Eigenständige schriftliche Berichterstattung an den Leistungsträger

(3) Bedarfsstufe 3 - möglich im Rahmen der Leistungen nach SGB VIII

Ergänzend zu den Punkten unter Bedarfsstufe 2

- Selbstständiges pädagogisches und ggf. therapeutisches Arbeiten mit dem jungen Menschen, unter Einbeziehung des gesamten Systems, beispielsweise:
 - therapeutische Intervention im schulischen Setting
 - unterrichtsrelevantes Skills-Training
 - Störungsbild-Teaching der hilfeprozessbeteiligten Personen
- Selbstständige Ausarbeitung eines Handlungskonzeptes mit folgenden Aspekten:
 - Rahmenbedingungen an die Bedürfnisse des Kindes anpassen
 - Verstärkerplan erstellen
 - Gewährleisten von ungestörtem Arbeiten in der Klasse und regulierendes Eingreifen bei störendem Verhalten
- Pädagogischer Austausch mit allen am System beteiligten relevanten Personenkreisen
- Gegebenenfalls therapeutische Beratung der sorgeberechtigten Personen
- Eigenständige schriftliche Berichterstattung an den Leistungsträger

8. Umfang der Leistungen

Der Umfang, die Art und Bedarfsstufe der Leistungen im Einzelfall wird durch den individuellen Hilfeplan nach SGB VIII oder der Bedarfsermittlung nach dem SGB IX festgelegt und durch den Leistungsbescheid zeitlich begrenzt.

Die Entscheidung, welches Personal (analog zu den drei Bedarfsstufen) eingesetzt wird, erfolgt anhand der Diagnose und der dadurch ermittelten Teilhabebeeinträchtigung des jeweiligen Kindes ausschließlich durch die Mitarbeiter*innen des Kreisjugendamtes oder Kreissozialamtes Göppingen.

Der Bedarf entscheidet die Vergütung. Die Qualifikation ist an die jeweilig festgelegte Bedarfsstufe gekoppelt.

9. Personal

Die Qualifikation des Personals, welches die Leistungen erbringt, richtet sich nach den Erfordernissen des Bedarfs des Kindes, welche im Hilfeplan im Rahmen des SGB VIII bzw. der Bedarfsermittlung im Rahmen des SGB IX festgehalten und überprüft wird. Es gliedert sich analog zu den in Punkt 7 aufgeführten drei Bedarfsstufen:⁶

⁶ Vgl. hierzu: Konzeption und Leistungsvereinbarung aus dem Landkreis Heidenheim und dem Enzkreis

1. Tätigkeitsbereich bzw. notwendige Qualifikation in der Bedarfsstufe 1

Einfache kompensatorische Assistenzleistungen, die nicht mehr als eine kurze Einarbeitungszeit erfordern (keine einschlägige Ausbildung erforderlich). Möglichkeit des Einsatzes von FSJler*innen und Bufdis.

Der Träger muss die Einbindung in ein pädagogisches Team mit kollegialer Unterstützungsmöglichkeit gewährleisten.

2. Tätigkeitsbereich bzw. notwendige Qualifikation in der Bedarfsstufe 2

Tätigkeiten, die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die üblicherweise durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder durch Berufserfahrung und andere ausreichende Qualifizierungen erworben werden, z.B. Krankenpfleger*innen, Altenpfleger*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Psychotherapeut*innen, Ergotherapeut*innen (einschlägige Fachausbildung).

Ebenso können diese Tätigkeiten durch Personen (ohne einschlägige Ausbildung) umgesetzt werden, die sowohl mehrjährige Berufserfahrung im Einsatz als Schulbegleitung nachweisen können (mindestens zwei volle Schuljahre). Als auch darauf aufbauend durch „Qualifikation zur Schulbegleitung“ fachspezifisches Wissen erworben haben. Die Unterlagen zur Fortbildung / Weiterbildung müssen dem zuständigen Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes vorgelegt werden. Diese sollten sich sowohl im Umfang als auch im Inhalt an das im Forschungsprojekt Schulbegleitung der Universitätsklinikum Ulm entwickelte Schulkonzept orientieren. Ob die absolvierte Weiterbildung dem Qualitätsanspruch genügt prüft die Abteilungsleitung des Sozialen Dienstes.

3. Tätigkeitsbereich bzw. notwendige Qualifikation in der Bedarfsstufe 3

Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die üblicherweise in einer abgeschlossenen Hochschulausbildung erworben werden, z.B. Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen.

Grundsätzlich gilt für alle eingesetzten Schulbegleitungen:

Notwendige Fortbildungen im Kontext der Schulbegleitung werden ausdrücklich empfohlen. Für alle eingesetzten Schulbegleitungen ist ein erweitertes Führungszeugnis sowie eine Masernimpfung erforderlich.

10. Verfahrensablauf

In diesem Kontext sind folgende Anlagen zu beachten:

Anlage 1: Verfahrensablauf für die antragstellende Personengruppe für die Altersgruppe von der Einschulung bis zur Volljährigkeit“ im Rahmen des § 35a, sowie § 27 Abs. 3 S. 3 SGB VIII a

Anlage2: Verfahrensablauf für die antragstellende Personengruppe im Rahmen des Paragrafen nach § 112 SGB IX i.V.m. § 75 SGB IX)

Anlage 3: Verfahrensablauf für den Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes – zweiteilig:

- (1) Schulbegleitung als einzelfallbezogene Hilfe
- (2) *Schulbegleitung in Form einer Poollösung. (wird bei Aufnahme in die Gesamtkonzeption ergänzt)*

11. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt in der Regel am ersten Tag der Leistungserbringung eines Schuljahres und endet spätestens am 31.07. des jeweiligen Schuljahres bzw. mit Ende der Leistungserbringung.

Im Rahmen des SGB IX wird die Bewilligungsdauer und Höhe nach Bedarf in der Regel im Rahmen eines Runden Tisches überprüft.

Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen des SGB VIII in Form eines halbjährlich stattfindenden Hilfeplangesprächs.

Der Leistungserbringer meldet dem Leistungsträger unverzüglich, wenn die bereitgestellte Leistung vom Klienten oder deren Angehörigen (z.B. wegen Krankheit des Klienten) nicht abgerufen wird. Er informiert unverzüglich über Abwesenheitstage und die tatsächlich erbrachten Stunden.

Kurzfristige Ausfalltermine werden mit 65 % der Stundenvergütung abgerechnet. Ausfalltermine gelten als *kurzfristig* abgesagt, wenn sie nicht bis 9.00 Uhr des vorvorherigen Werktages abgesagt wurden. Die Zahlung von kurzfristigen Ausfallterminen im Krankheitsfalle des Schulbegleiters ist auf einen Zeitraum von max. 10 aufeinander folgenden Werktagen begrenzt. Die Grundlage für die Berechnung der Anzahl der zu vergütenden Ausfalltermine richtet sich nach dem vereinbarten Kontingent.

12. Qualitätsstandards (Wirkungsziele)

- Schulbegleitung schafft die Voraussetzungen, dass jede Schülerin oder jeder Schüler einer ihrer Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung bzw. erhalten können bzw. am Unterricht in der Schule teilnehmen kann.
- Schulbegleitung unterstützt die soziale Teilhabe am Klassen- und Schulgeschehen
- Schulbegleitung fördert die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler

Die Konzeption zu „Integrationsmaßnahmen in Schulen in der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe“ tritt mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft.